

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden, dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philapitsch, LL.M. und dem weiteren Mitglied Dr. Susanne Lackner, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht wie folgt entschieden:

## I. Spruch

Gemäß § 25 Abs. 1 und 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, wird festgestellt, dass die **Superfly Radio GmbH** (FN 271345 m beim Handelsgericht Wien) die Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie die am 28.01.2016 erfolgten Änderungen in ihren Eigentumsverhältnissen nicht binnen 14 Tagen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde angezeigt wurden.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 29.02.2016 gab die Superfly Radio GmbH der KommAustria mehrere Änderungen in ihren Eigentumsverhältnissen auf Grund von Anteilsabtretungs- und Kaufverträgen vom 28.01.2016 bekannt, nämlich das Hinzutreten der SAA MK Beteiligungs- und Entwicklungs GmbH als Gesellschafterin, das Ausscheiden der Gesellschafter Claus Prechtl und Deep Nature Project GmbH (vormals: Sugarman GmbH) sowie die Erhöhung des Anteils des Gesellschafters Mag. Benjamin Loudon.

Mit Schreiben vom 03.03.2016 forderte die KommAustria die Superfly Radio GmbH zu Ergänzungen sowie zu einer Stellungnahme hinsichtlich des Verdachts der KommAustria, dass die Anzeige im Hinblick auf § 22 Abs. 4 PrR-G verspätet erfolgte, auf. Mit Schreiben vom 22.03.2016 übermittelte die Superfly Radio GmbH die geforderten Ergänzungen, äußerte sich jedoch hinsichtlich des Verdachts der verspäteten Anzeige nicht.

Mit Schreiben vom 02.06.2016 leitete die KommAustria wegen des Verdachts einer Verletzung von § 22 Abs. 4 PrR-G ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung gemäß §§ 24, 25 Abs. 1 und 3 PrR-G ein, hielt der Superfly Radio GmbH den Verdacht vor und forderte sie zur Stellungnahme auf.

Mit Schreiben vom 21.06.2016 nahm die Superfly Radio GmbH Stellung und führte im Wesentlichen aus, die verspätete Bekanntgabe habe weder einen Umgehungsversuch dargestellt, noch seien sonstige Konstruktionen verschleiert worden. Die verspätete Anzeige sei auf Grund eines Versehens einer Rechtsanwaltsanwärterin beim Rechtsvertreter der Superfly Radio GmbH zustande gekommen.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Superfly Radio GmbH ist auf Grund des Bescheides des Bundeskommunikationssenats (BKS) vom 18.06.2007, GZ 611.176/0003-BKS/2007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien 98,3 MHz.

Auf Grund von Anteilsabtretungs- und Kaufverträgen vom 28.01.2016 übertrug die Deep Nature Project GmbH (vormals: Sugarman GmbH) 15 % der Anteile an der Superfly Radio GmbH an die SAA MK Beteiligungs- und Entwicklungs GmbH und 3 % der Anteile an Mag. Benjamin Loudon, der bis dahin schon 5 % der Anteile an der Superfly Radio GmbH gehalten hatte. Weiters übertrug Claus Prechtl seinen Gesellschaftsanteil von 3 % an der Superfly Radio GmbH ebenfalls an die die SAA MK Beteiligungs- und Entwicklungs GmbH. Claus Prechtl und die Deep Nature Project GmbH schieden somit als Gesellschafter der Superfly Radio GmbH aus.

Mit Schreiben vom 29.02.2016 zeigte die Superfly Radio GmbH der KommAustria diese Änderungen in ihren Eigentumsverhältnissen an.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zur Zulassung der Superfly Radio GmbH ergeben sich aus dem zitierten Bescheid des BKS vom 18.06.2007, GZ 611.176/0003-BKS/2007.

Die Feststellungen zu den Eigentumsverhältnissen ergeben sich insgesamt aus dem offenen Firmenbuch sowie dem glaubwürdigen Vorbringen der Superfly Radio GmbH in ihren Schreiben vom 29.02.2016 und vom 22.03.2016.

Die Feststellungen zur Anzeige vom 29.02.2016 ergeben sich aus dem im Akt befindlichen Schreiben der Superfly Radio GmbH.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 24 PrR-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Hörfunkveranstalter im Sinne dieses Bundesgesetzes.

Gemäß § 25 Abs. 1 PrR-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen des PrR-G von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden. Die Entscheidung besteht gemäß § 25 Abs. 3 PrR-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt

der Feststellung noch andauert, so hat der Hörfunkveranstalter unverzüglich einen der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechenden Zustand herzustellen.

§ 22 Abs. 4 PrR-G lautet:

*„Treten Änderungen in den Eigentums- oder Mitgliederverhältnissen nach Erteilung der Zulassung ein, so hat der Veranstalter diese unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Stehen Anteile des Veranstalters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch Änderungen bei deren Eigentums- und Mitgliederverhältnissen anzuzeigen.“*

Gesellschaftsanteile an einer GmbH sind in Notariatsaktform übertragbar, die Firmenbucheintragung ist grundsätzlich nur deklarativ (vgl. *Rauter in Straube/Ratka/Rauter, GmbHG § 76 Rz 31ff* [Stand 01.12.2014, rdb.at]). Bei der Übertragung von Gesellschaftsanteilen ist für die Rechtswirksamkeit somit (soweit nichts Abweichendes vereinbart war) der Zeitpunkt der Errichtung des Notariatsaktes über die jeweilige Anteilsübertragung maßgeblich. Im vorliegenden Fall hat sich im Verfahren kein Anhaltspunkt ergeben, dass ein vom Datum des Abschlusses der Abtretungsverträge (und der darüber errichteten Notariatsakte) abweichender Wirksamkeitszeitpunkt vereinbart war.

Die Änderung in den Eigentumsverhältnissen an der Rundfunkveranstalterin wurden der KommAustria entgegen § 22 Abs. 4 PrR-G nicht binnen 14 Tagen ab deren Rechtswirksamkeit mitgeteilt, sondern der KommAustria erst im Rahmen der Anzeige vom 29.02.2016 bekannt.

Soweit die Superfly Radio GmbH vorbringt, es habe sich um ein Versehen gehandelt, ist sie darauf zu verweisen, dass § 22 PrR-G eine verschuldensunabhängige Gewährleistungspflicht des Hörfunkveranstalters normiert (vgl. BKS 27.04.2009, GZ 611.055/0002-BKS/2009).

Die Superfly Radio GmbH hat somit durch die verspätete Anzeige der Änderungen in ihren Eigentumsverhältnissen gegen die Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G verstoßen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 1.705/16-006“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 10. August 2016

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Superfly Radio GmbH, z.Hd. Vavrovsky Heine Marth Rechtsanwälte GmbH, Fleischmarkt 1, 1010 Wien, **per RSb**